

FOLLEGUTACHTEN

TÜRKEI

DER WEG ZUM BEITRITT IN DIE EUROPÄISCHE UNION

Nr. 37, Juli 2004

Mitglieder des Beirats für internationale Fragen

Vorsitzender	Herr F. Korthals Altes
Vorsitzender	Herr Prof. F.H.J.J. Andriessen
Mitglieder	Herr A.L. ter Beek Herr Prof. Dr. Jhr. G. van Benthem van den Bergh Frau A.C. van Es Herr Prof. Dr. W.J.M. van Genugten Herr Dr. B. Knapen Herr H. Kruijssen Herr Prof. Dr. A. de Ruiter Frau E.M.A. Schmitz Frau H.M. Verrijn Stuart
Sekretär	Herr P.J.A.M. Peters

Anschrift:
Adviesraad Internationale Vraagstukken (AIV)
Postbus 20061
2500 EB Den Haag
Niederlande

Telefon + 31 70 348 5108/6060
Telefax + 31 70 348 6256
e-mail aiv@minbuza.nl
Internet www.aiv-advies.nl

Mitglieder der Arbeitsgruppe Türkei

Vorsitzender Herr Dr. B. Knapen

Mitglieder Herr Prof. Dr. P.R. Baehr
Herr Prof. Dr. Jhr. G. van Benthem van den Bergh
Herr T. Etty
Herr Generalleutnant a.D. G.J. Folmer
Herr F.D. van Loon
Herr P. Scheffer

Sekretär Frau M.M.J. Louwerens

Inhalt

Vorwort

I	Das Türkei-Gutachten von 1999	7
II	1999 und 2004: Die Welt im Wandel?	9
II.1	Der internationale Kontext	9
II.2	Die Türkei auf dem Weg zum Beitritt?	10
II.3	Reformen zur Vorbereitung auf den EU-Beitritt	12
III	Menschenrechte und Demokratisierung	14
III.1	Ein Sprung nach vorn, aber ist er weit genug?	14
III.1.1	<i>Das Türkei-Gutachten von 1999</i>	14
III.1.2	<i>Die heutige Lage</i>	14
III.2	Ein Sprung nach vorn, aber ist er weit genug?	15
III.2.1	<i>Recht auf freie Meinungsäußerung</i>	15
III.2.2	<i>Vereinigungsfreiheit</i>	16
III.2.3	<i>Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte</i>	17
III.2.4	<i>Das Handeln staatlicher Einrichtungen bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und die Bedenken im Hinblick auf das Verschwinden von Personen, außergerichtliche Exekutionen, grausame und menschenunwürdige Behandlungen und Folter</i>	17
III.2.5	<i>Die Gerichte</i>	18
III.2.6	<i>Der Schutz kultureller Rechte</i>	18
III.2.7	<i>Die Rechte der Frauen</i>	19
III.3	Die Rolle des Militärs	19
III.4	Schlussfolgerungen	20
IV	Die wirtschaftliche Perspektive	22
IV.1	Das Türkei-Gutachten von 1999	22
IV.2	Ein Blick auf die Wirtschaft	22
IV.3	Eine Verbesserung im Vergleich zu 1999?	22
IV.3.1	<i>Zuwanderung</i>	23
IV.4	Noch vieles zu bewältigen	24
V	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	26
Anhang I	Übersicht über die Menschenrechtssituation 1999 und 2004	
Anhang II	Umfrage zur EU-Erweiterung	
Anhang III	Abkürzungsverzeichnis	

Vorwort

1999 hat der Beirat für internationale Fragen (AIV) ein Gutachten über die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union¹ erstellt - ein Thema, das auch jetzt nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat. In den vergangenen fünf Jahren sind in der Türkei nachhaltige Reformen durchgeführt worden, die sich auch maßgeblich auf die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union ausgewirkt haben. Nicht zuletzt die anhaltenden Reformen der Türkei waren für die Europäische Union Anlass, im Dezember 2004 den Europäischen Rat unter niederländischem Vorsitz über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei entscheiden zu lassen. Deshalb verwundert es nicht, dass das Interesse der Politik an den Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union zunimmt. Erschwert wird die Debatte dadurch, dass Unklarheit besteht über den genauen Inhalt und die Tragweite der vom Europäischen Rat im Dezember 2004 zu treffenden Entscheidung. Nach Ansicht des AIV kann ein aktualisiertes Gutachten zur Klärung vieler Fragen beitragen.

Der AIV hat eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt, der folgende Mitglieder der ständigen Ausschüsse des AIV angehörten: Herr Dr. B. Knapen (Vorsitzender, Ausschuss für europäische Integration), Herr Prof. Dr. P.R. Baehr (Ausschuss für Menschenrechte), Herr Prof. Dr. Jhr. G. van Benthem van den Bergh (Ausschuss für Frieden und Sicherheit), Herr T. Ety (Ausschuss für Menschenrechte), Herr Generalleutnant a.D. G.J. Folmer (Ausschuss für Frieden und Sicherheit), Herr F.D. van Loon (Ausschuss für Entwicklungszusammenarbeit) und Herr P. Scheffer (Ausschuss für europäische Integration). Als Ansprechpartnerin des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fungierte Frau L.A.O. d'Huy. Das Sekretariat wurde von Frau M.M.J. Louwerens (Sekretärin des Ausschusses für europäische Integration) und der Praktikantin Frau L.T. Janssen geführt. Dieses Gutachten wurde vom AIV am 9. Juli 2004 fertiggestellt.

Zur Vorbereitung des Gutachtens wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Türkei“ von Herrn Prof. Dr. E.J. Zürcher, Lehrstuhl für Türkisch/Moderne Türkei an der Reichsuniversität Leiden, über die Entwicklungen in der Türkei seit 1999 informiert. Der AIV dankt ihm für seinen Beitrag.

Im vorliegenden Folgegutachten werden in Kapitel I die Grundgedanken und Schlussfolgerungen des Gutachtens des Jahres 1999 dargelegt. Kapitel II widmet sich den wichtigsten Veränderungen, die sich von 1999 bis 2004 vollzogen haben. In Kapitel III wird näher auf die Menschenrechtssituation und den Demokratisierungsprozess eingegangen, und Kapitel IV gibt eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung. In Kapitel V „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ werden abschließend die Empfehlungen des AIV formuliert und kursiv hervorgehoben. Teil dieses Gutachtens ist das Addendum „De opstelling van de Europese Unie ten aanzien van Turkije van 1959 tot juni 2004“ (Die Haltung der Europäischen Union zur Türkei von 1959 bis Juni 2004).²

1 AIV-Gutachten Nr. 9, „Naar rustiger vaarwater: een advies over betrekkingen tussen Turkije en de Europese Unie“ (In ruhigere Gewässer: ein Gutachten über die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union), Den Haag, Juli 1999. Bei der Erstellung dieses Gutachtens wurden politische Entscheidungsträger in den Niederlanden und der Türkei konsultiert.

2 Das Addendum ist nicht in deutscher Übersetzung erhältlich. Die englische Fassung ist über Internet (www.aiv-advice.nl) zugänglich.

I Das Türkei-Gutachten von 1999

In diesem Kapitel sollen kurz einige wesentliche Gedanken und Schlussfolgerungen des AIV-Gutachtens aus dem Jahr 1999 dargelegt werden.

Der AIV widmete sich damals ausführlich der Frage, ob die Türkei mit ihrem kulturellen und historischen Hintergrund Mitglied der Europäischen Union werden könne. Der Beirat erklärte dazu, dass sich um Europa keine eindeutigen geografischen, politischen oder kulturellen Grenzen ziehen lassen und dass etwaige Grenzen außerdem keine Klarheit darüber schaffen können, wie sich die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union künftig gestalten lassen. Der AIV stellte eine gewisse Diskrepanz zwischen dem offiziellen Sprachgebrauch in Schriftstücken über die Beziehungen zwischen der Türkei und der EU und dem Unterton fest, mit dem in der politischen Debatte häufig über die türkische Geschichte, die Entwicklung der osmanischen Kultur und den Islam gesprochen wurde. Während man in offiziellen Schriftstücken die fortschreitende Annäherung begrüßte, ließ der Unterton der Diskussion Zweifel darüber aufkommen, ob die Türkei und die Europäische Union überhaupt gemeinsame Wege gehen könnten.

In solchen Diskussionen wird häufig die Auffassung vertreten, Religion sei ein wesentliches Merkmal zivilisierter Gesellschaften. Staaten unterschiedlicher Kulturen und Religionen würden eher Gefahr laufen, miteinander in Konflikt zu geraten, als Staaten, die derselben Kultur und Religion angehören.³ Dieser Auffassung zufolge beeinträchtigen oder verhindern die kulturellen und religiösen Unterschiede eine etwaige Zusammenarbeit. Vertreter dieser Sicht lehnen die Türkei als Mitglied der Europäischen Union nicht wegen ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, der innenpolitischen Situation oder der mangelnden Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte ab, sondern weil sie „anders“ ist und lediglich als Erbe des Osmanischen Reichs und als islamischer Staat gesehen wird.

Von türkischer Seite wird dagegen immer vorgebracht, dass Atatürks Revolution als die türkische Aufklärung zu betrachten sei. Man beruft sich ausdrücklich auf den Bruch mit der Vergangenheit und auf den weltlichen Staat, mit dessen Gründung das Ziel verfolgt wurde, bürgerliche und demokratische Werte in die türkische Gesellschaft einzuführen. Aus türkischer Sicht gehöre die Türkei im Übrigen schon seit Jahrhunderten zu Europa und brauche in dieser Hinsicht nichts zu beweisen.⁴

Der AIV distanzierte sich in seinem Gutachten von dem, wie er es nannte „kulturellen und historischen Determinismus“, der von dem Gedanken ausgeht, die zwischen der Türkei und der Europäischen Union bestehende Kluft sei der unterschiedlichen Geschichte und Kultur wegen unüberbrückbar. Gesellschaften und Kulturen entwickeln sich weiter, indem sie Einflüsse und Elemente anderer Gesellschaften und Kulturen aufnehmen. Geschichte und Kultur liefern sowohl Argumente für wie gegen den Beitritt der Türkei in die EU. So könnte man beispielsweise aufgrund des „Anders-Seins“ der Türkei auch zu dem Schluss gelangen,

3 Der amerikanische Politologe S.P. Huntington bietet in seinem Werk eine allgemeine Grundlage für diese Auffassung.

4 Der im neunzehnten Jahrhundert gängige Begriff „Die Türkei, der kranke Mann Europas“ ist nicht von ungefähr entstanden.

ein schneller Beitritt sei geboten, damit eine Lösung der Probleme herbeigeführt werden kann, mit denen die Türkei sich derzeit konfrontiert sieht.

Der AIV führte weiter aus, dass die unverkennbar vorhandenen politischen und kulturellen Unterschiede durchaus überbrückt werden können, standen doch die zwischen den jetzigen EU-Mitgliedstaaten existierenden Unterschiede der Entstehung der Union auch nicht im Wege. Die Tatsache, dass die Europäische Union nunmehr vor der Frage steht, ob ein Land mit überwiegend islamischer Bevölkerung EU-Mitglied werden kann, stellt durchaus eine Entwicklung neuer Qualität dar. Sie unterscheidet sich im Grunde aber kaum von früheren Erweiterungen der EU. Schon jetzt wohnen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 17 bis 20 Millionen Muslime. Der Beitritt der Türkei würde lediglich die Tendenz verstärken, dass der Islam und die islamische Kultur in Europa Raum erhalten muss.⁵ Der AIV fügte dem allerdings hinzu, dass ein etwaiger EU-Beitritt der Türkei einen anderen Maßstab hätte, weil die Türkei eben nicht nur ein islamisches, sondern auch ein großes Land sei, dessen Bevölkerungszahl Schätzungen zufolge 2025 auf 89 Millionen angewachsen sein wird.⁶

Der Beirat sah keinen Ausschlag gebenden Grund für eine grundsätzliche Ablehnung der Türkei als mögliches Mitglied der Europäischen Union. Neben der Feststellung, dass keine kulturellen oder historischen Grenzen gezogen werden können, hat die Europäische Union in ihrer Haltung zur Türkei zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, die Türkei liege für sie außerhalb europäischer Grenzen. Die Europäische Union hat - darauf wies der AIV abschließend hin - im Laufe der Zeit bei der türkischen Regierung die Erwartung geweckt, der EU-Beitritt sei ein reelles Ziel.

Der AIV erklärte allerdings, dass die Türkei bis zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien vom Juni 1993 insbesondere aufgrund der fehlenden demokratischen und pluralistischen Ordnung sowie des Umgangs mit der kurdischen Bevölkerung noch einen langen Weg zu gehen habe.⁷ Die Erfüllung der Kriterien würde die politische Kultur der Türkei tief greifend verändern. Deshalb empfahl der AIV - um weitere Enttäuschungen und Missverständnisse, die die gegenseitigen Beziehungen bislang beeinträchtigt hatten, zu vermeiden - anzuerkennen, dass es sich um einen langwierigen Prozess handelt.

5 Auch der Wissenschaftliche Beirat der Regierung gelangt in seinem Bericht „De Europese Unie, Turkije en de islam“ (Die Europäische Union, die Türkei und der Islam), Bericht Nr. 69, Juni 2004, zu dem Schluss, dass der islamische Charakter der Türkei kein Hindernis für einen etwaigen EU-Beitritt der Türkei darstellt.

6 „Turkije op termijn meeste inwoners EU“ (Die Türkei stellt auf lange Sicht die meisten EU-Bürger); Demos Bulletin over Bevolking en Samenleving, (Bulletin über Bevölkerung und Gesellschaft), März 2004, Niederländisches Interdisziplinäres Demografisches Institut. In dem Artikel wird festgestellt, dass die Türkei mit ihren fast 70 Millionen Einwohnern jetzt schon so viele EU-Bürger hat, wie alle 2004 der EU beigetretenen Länder zusammen.

7 Die Kopenhagener Kriterien beziehen sich auf die Menschenrechte, den Umgang mit Minderheiten, die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die freie Marktwirtschaft (funktionsfähige Marktwirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Wirtschaft) sowie auf die Übernahme und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands (Acquis communautaire).

II 1999 und 2004: Die Welt im Wandel?

Seit 1999 haben sich im internationalen Kontext zum Thema Türkei wesentliche Veränderungen vollzogen. Dies gilt auch und gerade für die Türkei selbst sowie für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei. Im Folgenden sollen zunächst die Veränderungen im internationalen Kontext kurz umrissen werden.

II.1 Der internationale Kontext

Die Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei waren 1999 wie im gesamten vergangenen Jahrhundert schlichtweg schlecht. Der AIV empfahl der Europäischen Union damals, sich in mit der Türkei zusammenhängenden Fragen nicht länger von griechischen Vetos, Wünschen und Forderungen leiten zu lassen. Inzwischen haben sich die Beziehungen deutlich gebessert. Eine genaue Analyse der Veränderungen würde den Rahmen dieses Gutachtens sprengen. Es gibt jedoch deutliche Anzeichen dafür, dass sich der positive Trend fortsetzt. Einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen beiden Ländern markierte das Erdbeben im Westen der Türkei und im Osten Griechenlands im August 1999, das in der Türkei Tausende Menschen das Leben kostete. Da die breite Öffentlichkeit offenbar an einer Verbesserung der Beziehungen interessiert war, nutzten die Regierungen beider Seiten die Gelegenheit, mit gegenseitigen Hilfeleistungen erste Schritte in diese Richtung zu unternehmen. Seither blockiert Griechenland nicht mehr automatisch die Beschlussfassung in der Europäischen Union in türkischen Fragen, die dadurch sachlicher und besser abläuft. Obwohl das gegenseitige Misstrauen noch nicht vollständig abgebaut ist, haben sich die Beziehungen zwischen beiden Ländern seit 1999 deutlich verbessert und entwickeln sich weiterhin positiv.

Ein weiteres Problem stellte 1999 die Zypern-Frage dar, in der sich der AIV auf den Standpunkt stellte, dass die EU keine Konflikte importieren solle. Dementsprechend lautete seine Empfehlung, eine Mitgliedschaft Zyperns sei zu den damaligen Voraussetzungen nicht möglich. Vor allem aus Angst vor einem möglichen Veto Griechenlands gegen den Beitritt der Länder Osteuropas ist der Europäische Rat dieser Empfehlung jedoch nicht gefolgt. So wurden im März 1998 auch Beitrittsverhandlungen mit Zypern aufgenommen, ohne dass die Lösung des Konflikts auf der Insel vorab als Bedingung dafür gestellt wurde. 2004 muss nunmehr festgestellt werden, dass es trotz intensivster Bemühungen unter der Regie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, nicht gelungen ist, vor dem EU-Beitritt Zyperns eine Lösung des Konflikts herbeizuführen. In einer am 24. April 2004 durchgeführten Volksbefragung zum Annan-Plan hat sich der griechische Teil der Insel größtenteils gegen eine Wiedervereinigung ausgesprochen. Der türkische Teil stimmte mit einer 75-prozentigen Mehrheit dafür.⁸ Dadurch wurde der südliche, griechische Teil Zyperns am 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union und nur er übernahm somit den gemeinschaftlichen Besitzstand. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Union für den nördlichen Teil der Insel und damit für ein ausschließlich von der Türkei anerkanntes Regime finanzielle Mittel bereitgestellt hat.⁹ Mit Blick auf die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen hat die türkische Regierung sich für

8 Die offizielle Bezeichnung des Annan-Plans lautet: „The Comprehensive Settlement of the Cyprus Problem“ (siehe dazu www.cyprus-un-plan.org).

9 Diese Mittel waren schon 2002 reserviert worden, wurden aber erst nach der Volksbefragung freigegeben.

eine Lösung des Konflikts eingesetzt.

Aufgrund der großen Unsicherheit in beiden Bevölkerungsgruppen ist eine rasche Lösung des Zypern-Konflikts noch nicht in Sicht. Dazu können offenbar einzig und allein vertrauensbildenden Maßnahmen dienen. Da der türkischen Regierung in diesem Zusammenhang kein Mangel an gutem Willen vorgeworfen werden kann, ist der AIV der Ansicht, dass die Zypern-Frage einer positiven Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nicht im Wege stehen kann. Vor einem eventuellen Beitritt der Türkei muss allerdings eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Schließlich ist es - vorsichtig formuliert - äußerst sonderbar, wenn ein Mitgliedstaat auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ohne dessen ausdrückliche Zustimmung 35 000 Soldaten stationiert.

1999 bemühte sich die Türkei um eine Verbesserung der Beziehungen zu anderen Ländern der Region und wollte damit ein Gegengewicht zu dem schwierigen Verhältnis zur Europäischen Union schaffen. 2004 lässt sich feststellen, dass das Interesse für die Region zwar vorhanden ist, bislang aber noch nicht zu konkreten Ergebnissen geführt hat. Der Grund dafür liegt unter anderem darin, dass die USA ihren Einfluss dort in einer Weise ausgedehnt haben, die kaum Spielraum für Interessen der Türkei oder anderer Länder lässt. 10 Dennoch könnte die Türkei nach einem möglichen EU-Beitritt vor allem in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht in der Region eine gewichtigere Rolle spielen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die traditionell proamerikanische Haltung der Türkei durch den Irakkrieg einen Dämpfer erlitt. Das zeigte sich 2003, als die Regierung in Ankara einem amerikanischen Truppeneinsatz über türkisches Hoheitsgebiet ihre Zustimmung verweigerte. Diese ablehnende Haltung der türkischen Regierung fand ihren Ursprung unter anderem in der starken Anti-kriegsstimmung, die unter der Bevölkerung und unter den Mitgliedern der AKP herrschte. Die AKP, die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung, hatte im November 2002 mit überwältigender Mehrheit die Wahlen gewonnen. Zur Abschwächung der proamerikanischen Haltung hat aber nicht nur das Vorgehen der USA in diesem Krieg, sondern auch ihr allgemeines Auftreten beispielsweise im Kampf gegen den Terrorismus beigetragen, das als arrogant empfunden wird.

Da sich die Türkei nunmehr vergleichsweise weniger auf die Region und die USA konzentriert, richtet sie ihren Blick stärker auf Europa und ist bestrebt, Mitglied der Europäischen Union zu werden. Damit gewinnt die zentrale Frage dieses Gutachtens an Bedeutung: Soll sich der Europäische Rat im Dezember 2004 für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei entscheiden?

II.2 Die Türkei auf dem Weg zum Beitritt?

Zunächst möchte der AIV betonen, dass er an den Schlussfolgerungen, zu denen er in seinem Gutachten des Jahres 1999 gelangt ist, weiterhin festhält. Demzufolge liegen keine hinreichenden Gründe für die grundsätzliche Ablehnung der Türkei als mögliches Mitglied der Europäischen Union vor: Es lassen sich nämlich zum einen keine eindeutigen kulturellen und historischen Grenzen ziehen und zum anderen hat die EU selbst derartige Grenzen nie gezogen. Darüber hinaus hat die Europäische Union im Laufe der Zeit bei der

10 1999 war ein wesentliches Ziel türkischer Außenpolitik die Knüpfung engerer Bande zu Ländern in Nahost und insbesondere Israel sowie zu Ländern im Kaukasus, auf dem Balkan, in Mittelasien oder zur Russischen Föderation.

türkischen Regierung die Erwartung geweckt, der Beitritt sei ein reelles Ziel.¹¹

Seit 1999 haben sich in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei und in der Türkei selbst die folgenden wesentlichen Entwicklungen vollzogen:

1. Der Europäische Rat von Helsinki hat im Dezember 1999 erklärt, dass „die Türkei ein beitrittswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll“. Auf dieser Grundlage wurde 2001 mit der Türkei ebenso wie mit anderen Beitrittskandidaten eine Beitrittspartnerschaft angenommen, in der die Kopenhagener Kriterien auf die Situation in dem betreffenden Land abgestimmt und dementsprechend prioritäre Aufgaben formuliert wurden. Die von der Europäischen Kommission in der Beitrittspartnerschaft verabschiedeten politischen Prioritäten sind die Kriterien, anhand deren die Europäische Kommission die in der Türkei erzielten Fortschritte jährlich in ihren Fortschrittsberichten bewerten wird.¹²
2. Die türkische Regierung hat sowohl unter Egevit als auch unter Erdogan mehrmals deutlich zum Ausdruck gebracht, die Kopenhagener Kriterien erfüllen zu wollen. Beweis dafür sind die Mitwirkung der türkischen Regierung an der Erarbeitung der genannten Beitrittspartnerschaft ebenso wie die in der Türkei durchgeführten Reformen. Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang war die von der regierenden Demokratischen Partei der Linken (DSP) unter Premier Egevit durchgeführte Verfassungsänderung 2001. Nach dem Wahlsieg der AKP 2002 hat die Regierung Erdogan den Reformkurs beibehalten und das Tempo der Reformen noch erhöht. Inzwischen hat das türkische Parlament zwei Verfassungsänderungen (im Oktober 2001 und im Mai 2004) und sieben Reformpaketen zugestimmt.
3. Der Europäische Rat von Kopenhagen erklärte im Dezember 2002, dass „die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen wird, sofern der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission entscheidet, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt“.¹³

Hinsichtlich der im Dezember fallenden Entscheidung besteht noch viel Unklarheit. Häufig wird angenommen, der Europäische Rat beschließe darüber, ob die Türkei Mitglied der Europäischen Union werden könne. Diese Frage hat die Europäische Union grundsätzlich jedoch bereits bejaht, indem sie erklärte, dass „die Türkei ein beitrittswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll“.¹⁴

11 Im Addendum zu diesem Gutachten sind die Vereinbarungen chronologisch aufgeführt, die Brüssel und Ankara seit 1963 getroffen haben. Das Addendum ist nicht auf Deutsch erhältlich.

12 In diesen Fortschrittsberichten werden auch die anderen beiden Kopenhagener Kriterien, Entwicklung einer freien Marktwirtschaft und die Fähigkeit zur Übernahme und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands, bewertet. Angesichts der in der Türkei 2001 und 2002 durchgeführten Reformen hat der Rat im Mai 2003 eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft angenommen, die sich den verbleibenden, zur Erfüllung aller drei Kopenhagener Kriterien notwendigen Reformen widmet.

13 Die Europäische Kommission hat die Veröffentlichung des Fortschrittsberichts, auf dessen Grundlage der Europäische Rat seine Entscheidung treffen wird, für den 6. Oktober 2004 angekündigt.

14 Hier kann hinzugefügt werden, dass der Europäische Rat diesen Beschluss und den Beschluss vom Dezember 1999 einstimmig getroffen hat und dass die nationalen Parlamente ihnen, zumindest implizit, zugestimmt haben.

Stattdessen steht eine Entscheidung in der Frage an, ob die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen aufnimmt. Auch diese Frage kann Unklarheiten hervorrufen. Welche Kriterien muss die Türkei erfüllen, damit die Entscheidung positiv ausfällt? Auf welcher Grundlage wurde bei den anderen Bewerberländern die Entscheidung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen getroffen? Wie bereits erwähnt ist die Türkei anhand derselben Kriterien zu beurteilen wie alle anderen beitriftswilligen Länder. Darüber hinaus hat der Europäische Rat von Kopenhagen 2002 erklärt, dass die Entscheidung ebenso wie bei allen anderen beitriftswilligen Ländern einzig und allein von der Erfüllung der **politischen** Kriterien von Kopenhagen abhängt. Die Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen und die Fähigkeit zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands sind für diese Entscheidung noch keine Bedingung, müssen von der Türkei allerdings vor einem Beitritt nachgewiesen werden.

Was genau heißt nun „Erfüllen der politischen Kriterien von Kopenhagen“? Von den zehn Staaten, die am 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union geworden sind, wurde verlangt, dass hinreichende Änderungen der Rechtsvorschriften auf den Weg gebracht sein mussten, damit die Kriterien zum Zeitpunkt des tatsächlichen Beitritts erfüllt werden konnten. Für den AIV steht in diesem Zusammenhang die Frage im Mittelpunkt, ob im Fall der Türkei ebenso zu verfahren ist oder ob die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei an weitere Bedingungen zu knüpfen ist. Eine zweite Frage ist, ob die Beitrittsverhandlungen in derselben Weise zu führen sind, wie mit den Ländern der Osterweiterung. Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es einer Analyse der in diesem Zusammenhang relevanten Faktoren. Bevor jedoch auf die aktuelle Menschenrechtssituation, den Demokratisierungsprozess und die wirtschaftliche Lage eingegangen werden soll, wird zunächst das hohe Reformtempo hinterfragt. Zugleich sollen Nachhaltigkeit und Akzeptanz der Reform einer vorsichtigen Bewertung unterzogen werden.

II.3 Reformen zur Vorbereitung auf den EU-Beitritt

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die türkische Regierung seit 1999 bestrebt ist, Reformen möglichst gründlich und schnell durchzuführen, um so die Kriterien für den Beitritt in die Europäische Union zu erfüllen. Insbesondere Premier Erdogans AKP, eine Partei mit islamischen Wurzeln, hat die Reformen vorangetrieben. Häufig wird behauptet, es seien wesentliche Fortschritte gemacht worden. Aber entspricht das eigentlich den Tatsachen? Bevor die AKP an die Macht kam, tat sich der auf kemalistischer Tradition beruhende und eng damit verbundene Staat mit der Durchführung der von der Europäischen Union geforderten Änderungen äußerst schwer. Viele dieser Änderungen stellten für die Türkei eine Beeinträchtigung der traditionellen staatlichen Ordnung dar, was in solchen Fällen dazu gehört. Mit der Machtübernahme durch die AKP hat sich insofern etwas Wesentliches geändert, als die kurzfristigen Vorhaben der AKP und ihre langfristigen Ziele im Hinblick auf die Gestaltung der türkischen Gesellschaft den von der EU geforderten Reformen entsprechen. Für die AKP stellt der traditionelle türkische Staat beispielsweise eine Bedrohung dar. Deshalb befürwortet sie Reformen, die zu seiner Modernisierung beitragen. Die Tatsache, dass in- und ausländische Interessen parallel verlaufen, hat zu einem hohen Reformtempo beigetragen. Zudem wird die AKP-Regierung den eingeschlagenen Reformkurs beibehalten, weil sie sich darin von der Europäischen Union unterstützt und bestärkt sieht.

Inwieweit stoßen die Reformen nun auf öffentliche Akzeptanz und besteht die Gefahr, dass sie unter einer anderen Regierung wieder rückgängig gemacht werden? In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass der Abstand zwischen dem, was der Staat zubilligte, und dem, was die Bevölkerung einforderte, sich in den letzten Jahrzehnten stark

vergrößert hatte. Inzwischen haben die Reformen auch in dieser Hinsicht einiges bewirkt. Sie sind ein großer Schritt nach vorn und werden einem von breiten Bevölkerungsschichten getragenen Wunsch nach Erneuerungen gerecht. Die breite Unterstützung der Reformen rechtfertigt somit auch die Erwartung, dass keine Regierung - egal welcher Couleur - sie politisch ungestraft wieder rückgängig machen kann. Darüber hinaus lässt sich in der derzeitigen innenpolitischen Landschaft kein wirklicher Konkurrent für die AKP ausmachen. Aufgrund ihrer breiten Machtbasis und ihres von breiten Bevölkerungsschichten getragenen politischen Kurses sitzt sie offenbar fest im Sattel, wenngleich man sich mit solchen Voraussagen angesichts des wechselhaften politischen Klimas in der Türkei zurückhalten sollte.

Voraussichtlich wird auch die Armee unter diesen Bedingungen die Uhr nicht mehr zurückdrehen können oder wollen. Die Armeeführung folgt dem Reformkurs auf dem Weg zur Europäischen Union, um einer positiven Entscheidung im Dezember 2004 nicht im Wege zu stehen. Damit stimmt sie (auf Dauer) einer schrittweisen, allmählichen Verringerung der eigenen Rolle zu und erwartet von der Europäischen Union zugleich Unterstützung bei der Sicherung der säkularen Staatsordnung.

III Menschenrechte und Demokratisierung

III.1 Ein Sprung nach vorn, aber ist er weit genug?

III.1.1 Das Türkei-Gutachten von 1999

1999 stellte der Beirat für internationale Fragen fest, dass das Demokratiedefizit und die mangelnde Achtung der Menschenrechte in der Türkei eine Kluft zwischen der Türkei und der Europäischen Union verursachen: Es fehlte der Türkei an einer pluralistischen und demokratischen Ordnung, was sich darin manifestierte, dass das Handeln der Exekutive nicht grundsätzlich parlamentarischer Kontrolle unterworfen war und ebenso wenig in einer freiheitlichen Presse oder öffentlichen Debatte zur Diskussion gestellt wurde. Zudem waren soziale und wirtschaftliche Interessenverbände sowie Nichtregierungsorganisationen noch nicht in einer Lage, die es ihnen ermöglicht hätte, von breiten Bevölkerungskreisen getragene gesellschaftliche und politische Entscheidungen zu treffen und sich an der Gestaltung der politischen Agenda zu beteiligen. Das Militär schränkte die politische Debatte ein, weil nicht an

- dem säkularen Charakter und
- der territorialen Integrität und Einheit der Türkei gerüttelt werden durfte. Vertreter von Minderheiten galten als Personen, die diese Einheit schwächen. Diese Haltung spiegelte sich in der Kurden-Frage und dem Umgang mit der Kurdischen Arbeiterpartei PKK wider.

Viele mit den Menschenrechten und der Demokratie zusammenhängende Probleme finden hier ihren Ursprung. Sie erstrecken sich auf die Grundfreiheiten (Freiheit der Meinungsäußerung, Religionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit), das Verschwinden von Personen und außergerichtliche Exekutionen, strukturelle Defizite des türkischen Justizsystems, Folter sowie menschenunwürdige und erniedrigende Behandlungen oder Bestrafungen, Verletzungen der Rechte von Frauen, Arbeitnehmern und Gewerkschaften. Zwei besonders wichtige Probleme in diesem Zusammenhang waren die Lage der kurdischen Bevölkerung und das Verhältnis zwischen Bürgern und Militär. Der AIV stellte damals allerdings fest, dass in Bezug auf die Rechtsvorschriften in den letzten Jahren einiges besser geworden sei, dass sie aber noch zu selten umgesetzt würden.

III.1.2 Die heutige Lage

Letzteres trifft auch heute noch zu. Wie oben erwähnt, führt die türkische Regierung seit 2001 ein umfassendes Reformprogramm durch. Unter der Regierung von Premier Erdogan wurden die Reformen sogar entscheidend vorangetrieben. Die Europäische Kommission, das Europaparlament und der Menschenrechtskommissar des Europarats haben Berichte über die Einführung und den Fortschritt dieser Reformen erstellt.¹⁵ Die Türkei ist stark an einer Verbesserung der Menschenrechtssituation interessiert. Dass inzwischen deutliche Fortschritte erzielt wurden, zeigen u.a. die Änderungen der verfassungsrechtlichen Bestim-

¹⁵ 2003 Regelmäßiger Bericht (bzw. jährlicher Fortschrittsbericht, siehe Kapitel I) über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, COM (2003) 676, Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik zu dem Regelmäßigen Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 19. März 2003, A5-0204/2004 des Europäischen Parlaments, und der Bericht vom 19. Dezember 2003 des Menschenrechtskommissars, Alvaro Gil-Robles, über seinen Türkei-besuch an den Ministerausschuss und die Parlamentarische Versammlung des Europarats (CommDH (2003)15).

mungen, die sich auf die Grundfreiheiten beziehen, die aktuellen Gesetze über Pressefreiheit und politische Parteien oder die geplanten Gesetze zum Vereinigungs- und Demonstrationsrecht. Die Reformbereitschaft der Regierung zeigt sich ebenfalls in der Einrichtung von Aufsichtsmechanismen, die den Schutz der Menschenrechte und die Durchsetzung der Reformen gewährleisten sollen.¹⁶ Einige wesentliche Einschränkungen bürgerlicher, politischer und kultureller Rechte bleiben allerdings weiterhin bestehen.¹⁷ Die erforderliche Umsetzung der bereits erfolgten und der geplanten Gesetzesänderungen verlangt der gesamten türkischen Gesellschaft viel ab.

Der AIV wird sich in diesem Gutachten auf einige allgemeine wesentliche Entwicklungen beschränken und stützt sich dabei vor allem auf die oben erwähnten Berichte der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Menschenrechtskommissars des Europarats über die Einführung und die Fortschritte der Reformen.

III.2 Menschenrechte

III.2.1 Recht auf freie Meinungsäußerung

Die Verfassungsänderung 2001 und die anschließenden Reformpakete haben die 1999 vorhandenen Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung maßgeblich verringert.¹⁸ In der Folge kam es zu einigen Freisprüchen und Freilassungen Gefangener. Folgende Beispiele sollen veranschaulichen, inwieweit das Recht auf freie Meinungsäußerung ausgedehnt wurde. In der Verfassung wurde der Passus, wonach nationalen Interessen zuwiderlaufende Ideen und Meinungen keinen Schutz genießen, durch die Formulierung ersetzt, derzufolge nationalen Interessen zuwiderlaufende Aktivitäten keinen Schutz genießen. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Ausdehnung der Möglichkeit, andere Sprachen als Türkisch zu verwenden. Zudem wurden Regelungen geschaffen, die die Unabhängigkeit von Journalisten sowie von Radio- und Fernsehsendern besser gewährleisten sollen. Darüber hinaus soll die Zusammensetzung des Rates, der Radio- und Fernsehsendungen kontrolliert, so geändert werden, dass dort nicht länger Regierung und Staatssicherheitsdienst mehrheitlich vertreten sind. Nach dem neuen Antiterrorismusgesetz ist „separatistische Propaganda ohne Aufruf zur Gewalt“ nicht mehr strafbar. Schließlich wurde der Artikel geändert, der die einzelnen Bedingungen für die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung enthält. Damit wird zwar offensichtlich eine Liberalisierung bezweckt, dem Wortlaut des Artikels mangelt es jedoch noch an entsprechender Eindeutigkeit. Bei der Umsetzung der neuen Gesetze in der Praxis wird sich also noch zeigen müssen, ob hier nicht neue Restriktionen angestrebt werden, sondern dass tatsächlich eine Ausdehnung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erreicht wird. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Gesetze erst vor kurzem geändert wurden und dass es jetzt

16 Die türkische Regierung hat beispielsweise einen „Ermittlungsausschuss“ unter Vorsitz des Premiers zur Untersuchung etwaiger Menschenrechtsverletzungen, einen „Beratungsausschuss“, dem Vertreter der NROs angehören und der den Minister für Menschenrechtsfragen in den in seine Zuständigkeit fallenden Bereichen unterstützen soll, und eine „Nationale Menschenrechtskommission“ eingerichtet, deren Ziel die Förderung des Bewusstseins für Fragen der Menschenrechte ist. Zur Kontrolle einer wirksamen Durchsetzung hat die Regierung darüber hinaus eine „Reform-Kontrollgruppe“ gegründet.

17 Siehe dazu: Bericht des Europäischen Parlaments zum Regelmäßigen Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, A5-0204/2004. Entsprechende Beispiele werden unter anderem in den Kapiteln III.2.1 und III.2.2 angeführt.

18 Siehe Bericht von Gil-Robles, S. 6 - 12.

darum geht, sie wirksam umzusetzen. Ihre Wirksamkeit und ihr Erfolg hängen dabei in erster Linie von der effektiven Anwendung durch Gerichte, Beamtenapparat sowie Rechtsanwälte und Ankläger ab. Bislang wurden die Gesetze noch nicht konsistent genug umgesetzt.¹⁹

Damit kommen wir zum Kern der Sache. Die Reformen auf dem Gebiet der Menschenrechte zeigen zwar allmählich Wirkung, aber:

- erstens handelt es sich meist um die Abschwächung weitgehender Beschränkungen. Die Liberalisierung muss jedoch so weit führen, dass die Gesetze und Vorschriften international anerkannten Regeln und Normen entsprechen;
- zweitens bedarf es einer wirksamen Umsetzung der geänderten Gesetze;
- drittens geht es auch um Änderungen in Einstellung und Mentalität, die sich nur schwer messen lassen. Deshalb wird die Praxis zeigen müssen, ob die Veränderungen auch tatsächlich durchgeführt werden.²⁰

III.2.2 Vereinigungsfreiheit

Auch im Bereich der Vereinigungsfreiheit vollziehen sich wesentliche Entwicklungen. Dieses wichtige Grundrecht ermöglicht es gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessenverbänden sowie Nicht-regierungsorganisationen, ihre Rollen beim Aufbau eines demokratischen türkischen Staates zu übernehmen. 1999 hatte der AIV festgestellt, dass es in diesem Bereich noch bedeutende Defizite gab.

Inzwischen sind wesentliche, die Vereinigungsfreiheit einschränkende Bestimmungen aufgehoben worden. Dass es aber immer noch Restriktionen gibt, zeigt zum Beispiel die Tatsache, dass zahlreiche Nichtregierungsorganisationen ihre Aufgaben nicht reibungslos erledigen können. Eine weiterhin bestehende Beschränkung stellt das Verbot dar, Vereine zu gründen, deren Ziel die Förderung der Idee ist, dass es auf dem Hoheitsgebiet der Türkei Minderheiten gibt, die sich über Unterschiede in Bezug auf Klasse, Rasse, Sprache, Konfession oder Region definieren. Oder das Verbot, nicht anerkannte Minderheiten zu etablieren, deren Ziel die Pflege und Förderung einer nicht türkischen Sprache oder Kultur ist. Außerdem kann die Regierung Vereine und Nichtregierungsorganisationen auch unter den neuen Gesetzen immer noch zu stark kontrollieren.²¹ Allerdings wurde inzwischen gesetzlich verankert, dass in Vereinen offiziell eine nicht türkische Sprache gesprochen werden darf. Gerade in Bezug auf die Lage der Kurden ist das ein deutlicher Fortschritt. In diesem Zusammenhang ist auch der Status politischer Parteien zu sehen. Das Verfassungsgericht machte häufig von seinem Recht Gebrauch, politische Parteien, die aufgrund ihrer politischen Richtung als gefährlich eingestuft wurden, aufzulösen. Diese Praxis wurde von türkischen Interessenverbänden aus Gesellschaft und Wirtschaft sowie von Nichtregierungsorganisationen und von EU-Mitgliedstaaten stark kritisiert. Häufig wurden Parteien verboten, weil sie entweder aufgrund ihres religiösen Charakters die staatliche Säkularität bedrohten oder weil sie aufgrund ihrer pro-kurdischen Ausrichtung die staatliche Einheit der Türkei gefährdeten. Inzwischen sind Bestimmungen in Kraft getreten, die die Möglichkeit, eine politische Partei aufzulösen, erheblich einschränken. Hierdurch werden deutliche Zeichen auf dem Weg zur Demokratie gesetzt. Auch im Hinblick auf Nichtregierungs-

19 Siehe Bericht von Gil-Robles, S. 11/12.

20 Auch die türkische Regierung selbst erkennt an, dass bei der Durchsetzung noch erheblicher Besserungsbedarf besteht. Siehe dazu auch den Fortschrittsbericht 2003 der Kommission und den Bericht von Gil-Robles.

21 Siehe Bericht von Gil-Robles, S. 16.

organisationen, die sich für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen, ist ein positiver Trend zu verzeichnen. Doch auch hier sind noch nicht alle Probleme bewältigt.

III.2.3 Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte

Die Rechte der Gewerkschaften waren in den vergangenen Jahren stark eingeschränkt. Obwohl auch in diesem Bereich ganz allmählich eine Liberalisierung eingesetzt hat, steht der Türkei im privaten und öffentlichen Sektor noch ein weiter Weg bevor. Die tief greifendsten Rechtsverletzungen liegen inzwischen schon einige Jahre zurück. Andererseits nimmt sich die Regierung nun schon zwanzig Jahre für die Erfüllung zahlreicher von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und vom Europarat mehrfach vorgebrachten Empfehlungen Zeit. Ein sozialer Dialog findet nur in sehr begrenztem Umfang statt. Zwar wurde ein Wirtschafts- und Sozialrat eingerichtet, der im Rahmen der Stärkung der demokratischen Beschlussfassung zu wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Fragen eine wichtige Rolle spielen könnte, indem er im Auftrag der Regierung die Haltung repräsentativer Interessengruppen in Erfahrung bringt. In der Praxis handelt es sich dabei jedoch eher um einen Gesprächskreis, in dem endlos Diskussionen geführt werden, die kaum oder gar nicht in die Regierungspolitik einfließen. Im Februar 2004 hat die Regierung eine Überprüfung der Zusammensetzung des Rats und ihrer eigenen Rolle darin angekündigt. Bislang hat der Premier den Vorsitz im Rat, dem darüber hinaus einzelne Minister angehören.

III.2.4 Das Handeln staatlicher Einrichtungen bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und die Bedenken im Hinblick auf das Verschwinden von Personen, außergerichtliche Exekutionen, grausame und menschenunwürdige Behandlung und Folter

Das Handeln staatlicher Einrichtungen bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und das Gefängniswesen gaben schon immer Anlass zur Sorge. Ernste Punkte, die in diesem Zusammenhang im letzten Gutachten aufgeführt worden waren, waren das Verschwinden von Personen, außergerichtliche Exekutionen, Folter sowie die grausame, menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung von Häftlingen insbesondere auf Polizeidienststellen. Die Opfer waren in den meisten Fällen kurdische Aktivisten. Die Rolle der Polizei und der Sicherheitsdienste gab dabei zu viel Kritik Anlass.

Von großer Bedeutung ist zunächst einmal, dass 2002 im gesamten Südosten der Türkei der Ausnahmezustand aufgehoben wurde, der es den Sicherheitsdiensten bis dahin ermöglicht hatte, dort bestimmte Grundfreiheiten auszusetzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der türkische Innenminister am 16. Januar 2003 in einem Rundschreiben die Behörden zur Einhaltung der kurz zuvor geänderten Rechtsvorschriften und damit des Folterverbots aufgefordert hat. Doch auch in dieser Hinsicht ergibt sich noch kein einheitliches Bild, bestimmte schwerwiegende Probleme bestehen noch fort. Die Gesetze wurden zwar weitgehend international anerkannten Normen und Vorschriften angeglichen, aber sie müssen auch umgesetzt werden. Nichtregierungsorganisationen berichten beispielsweise, dass trotz der von der Regierung ausgerufenen „Null-Toleranz-Politik“ insbesondere auf Polizeidienststellen nach wie vor Fälle von grausamer, menschenunwürdiger Behandlung und sogar Folter vorkommen. Einstellung und Mentalität der Polizei müssen sich also ändern, damit solches Handeln auch ernsthaft verfolgt wird. Opfer berichten häufig, dass ihre Beschwerden nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden. Immer wieder werden die Schuldigen nicht verurteilt oder erhalten lediglich milde Strafen. Die Behörden haben klar gemacht, dass sie dieses Problem angehen wollen. Dem soll beispielsweise die Verbesserung und Verlängerung der Ausbildung von Polizeibeamten dienen oder die Verteilung ausgewählter, ins Türkische übersetzter Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Türkei.

Durch die Reform des Gefängniswesens haben sich die allgemeinen Verhältnisse erheblich verbessert.²² Das Strafgesetz wurde geändert, um die Sicherheit in Haftanstalten zu erhöhen und Hungerstreiks zu vermeiden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Zahl der Hungerstreiks inzwischen tatsächlich deutlich gesunken ist.

III.2.5 Die Gerichte

Ein weiterer Punkt ist die Rolle der türkischen Gerichte bei der Umsetzung der Reformen. Insbesondere in Bezug auf faire Prozesse vor den Staatssicherheitsgerichten und die übermäßig lange Verfahrensdauer besteht noch Handlungsbedarf. Die Rolle der Staatssicherheitsgerichte gab immer schon Anlass zu Bedenken. Mit der Verfassungsänderung im Mai 2004 wurde ein Gesetz über die Abschaffung dieser Gerichte verabschiedet.²³ Das ist ein wichtiger Schritt. Die lange Verfahrensdauer bleibt ein Problem. Auch wird arbeiten. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird durch einige verfassungsrechtliche Bestimmungen untergraben, die eine Verbindung zwischen den Organen (Exekutive und Judikative) schaffen.²⁴

III.2.6 Der Schutz kultureller Rechte

Eines der komplexesten Probleme auf dem Gebiet des Schutzes kultureller Rechte betrifft die kurdische Bevölkerung. In diesem Bereich wurden seit 1999 große Fortschritte erzielt. Damals erklärte der AIV, dass die Türkei nur dann Mitglied der Europäischen Union werden könne, wenn sie zeigt, dass sie das Kurden-Probleme nicht mit Waffengewalt zu lösen versucht und der kurdischen Identität hinreichend Raum einräumt. 2002 wurde auch in der letzten Provinz im Südosten der Türkei der Ausnahmezustand aufgehoben. Seither normalisieren sich das Leben und die Situation in der Region allmählich wieder. Ein wichtiger Schritt der türkischen Regierung zur weiteren Verbesserung der Lage ist die Änderung des Artikels 26 der Verfassung, der die türkische Sprache als einzig zulässige Verkehrssprache im öffentlichen Leben festlegte. Der Gebrauch anderer Sprachen, insbesondere der kurdischen, wurde schwer bestraft.²⁵ Weiteren Schritten in diese Richtung ist es zu verdanken, dass es jetzt möglich ist, kurdische Sendungen im Fernsehen und im Radio auszustrahlen sowie Kurdisch und andere traditionelle Sprachen und Dialekte der Türkei im Unterricht zu vermitteln. Obwohl hinsichtlich der Behandlung der kurdischen Bevölkerung immer noch Handlungsbedarf besteht, ist ganz deutlich ein positiver Trend erkennbar. Erwähnenswert ist beispielsweise, dass sogar der Irakkrieg bei der Regierung keine Bedenken in Bezug auf ihre Haltung gegenüber den Kurden ausgelöst hat. Die Vorgänger der AKP-Regierung gingen davon aus, dass interner Separatismus und das

22 Siehe Fortschrittsbericht 2003 der Europäischen Kommission, S. 28/29.

23 In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass ein Richter in einem aktuellen Verfahren geurteilt hat, dass den Staatssicherheitsgerichten keine Streitfälle mehr vorgelegt werden können, weil sie aufgrund der letzten Verfassungsänderung abgeschafft worden sind.

24 Siehe Fortschrittsbericht 2003 der Europäischen Kommission, S. 21/22.

25 1994 wurden beispielsweise die kurdische Parlamentarierin Leyla Zana und drei weitere Parlamentsabgeordnete kurdischer Herkunft zu einer fünfzehnjährigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil sie auf einer Parlamentssitzung Kurdisch gesprochen hatten und Mitglied der PKK waren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte in dieser Sache, dass die Türkei damit gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstoßen hatte. Daraufhin wurde das Verfahren im April 2003 erneut eröffnet. Am 21. April 2004 wurde das Urteil gegen die vier Beteiligten aus denselben Gründen bestätigt, im Juni 2004 veranlasste ein Berufungsgericht jedoch die Freilassung der vier Politiker bis zur Verhandlung der Sache in höherer Instanz.

Machtspiel ausländischer Mächte zum Untergang der Türkei führen werden. Die AKP-Regierung verhält sich in dieser Hinsicht weit offensiver und leidet weniger stark an dieser Belagerungsmentalität.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Türkei nach Zustimmung des Parlaments 2003 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) ratifiziert hat. Hinsichtlich des Rechts auf Bildung und der Minderheitenrechte hat die Türkei dabei jedoch Vorbehalte angemeldet. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats ist bislang noch nicht von der Türkei unterzeichnet worden.²⁶

III.2.7 Die Rechte der Frauen

1999 stellte der AIV fest, dass die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Türkei zwar gesetzlich verankert sei, dass aber die herrschende Kultur sowie Sitten und Gebräuche in der Praxis eine erhebliche Behinderung darstellten. Diskriminierung, Missbrauch in der Ehe und Ermordungen wegen des Verdachts, fremdgegangen zu sein, waren Punkte, die Anlass zur Sorge gaben.

2004 ist die Gleichberechtigung der Frauen noch stärker gesetzlich verankert. In der Praxis zeigt sich zudem, dass insbesondere die Stellung höher qualifizierter Frauen, vorwiegend in den großen Städten, sich durchaus sehen lassen kann. Darüber hinaus sind weitere Verbesserungen geplant.²⁷ So liegen beispielsweise Entwürfe zu Änderungen des Strafgesetzes vor, die eine bessere Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ermöglichen. Die Praxis lässt jedoch weiterhin zu wünschen übrig, da viele Frauen in einer Kultur der Gewalt leben. 30 bis 50 Prozent der Frauen in der Türkei sind Opfer physischer Gewalt in der Familie und Hunderttausende Frauen werden geschlagen, gefoltert, ermordet oder zum Selbstmord gezwungen.²⁸ Aufgrund der gegen sie verübten Gewalt bleiben den Frauen wichtige Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Arbeit oder das Recht auf Bildung verwehrt. Bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung dieser Gewalt besteht noch großer Handlungsbedarf, und häufig nehmen staatliche Behörden eingehende Beschwerden nicht ernst.

III.3 Die Rolle des Militärs

Seit Atatürks Revolution hat das Militär bei der Entwicklung und Modernisierung der Türkei eine wichtige Rolle gespielt und war innenpolitisch ein stabilisierender Faktor. Damit hat das Militär jedoch zu einem bis vor kurzem als geschlossen zu bezeichnenden politischen System beigetragen, das der Schaffung einer pluralistischen offenen Demokratie im Wege stand. Die Beziehungen zwischen Bürgern und Militär haben den Demokratisierungsprozess in der Türkei behindert. Es konnte sich keine nennenswerte Zahl von kritischen sozialen und

26 Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch ein Land wie Frankreich dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat. Die Niederlande ihrerseits haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

27 Die Türkei gehört zum Beispiel zu den wenigen islamischen Ländern, die das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ unterzeichnet und ratifiziert haben (2002).

28 Siehe den Bericht von Amnesty International „Turkey: Women Confronting Family Violence“, AI Index: EUR 44/0013/2004, Mai 2004.

wirtschaftlichen Interessenverbänden und Nichtregierungsorganisationen entwickeln, die jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine Demokratie sind.

Wie im ersten Kapitel erwähnt, vollziehen sich die Reformen in hohem Tempo, und sie stoßen in weiten Kreisen der Bevölkerung auf große Akzeptanz. Die Armee stellt sich den Entwicklungen nicht in den Weg. Im Gegenteil. Die Armeeführung hat einer Einschränkung ihrer Befugnisse zugestimmt, was man im türkischen Kontext als revolutionär bezeichnen kann. Die Verringerung des Einflusses der Armee zeigt sich in der Annahme einer Verfassungsänderung am 8. Mai 2004, die dem Parlament ab 2007 die Zuständigkeit für den Verteidigungshaushalt gibt. Darüber hinaus hat die Armee einer Gesetzesänderung zugestimmt, die ihr keine Vertreter in den Kontrollräten für Bildung und Medien mehr zubilligt und die Auflösung der Staatssicherheitsgerichte vorsieht. Auch die Befugnisse des Generalsekretärs des Nationalen Sicherheitsrats wurden eingeschränkt. Bislang spielte sein Sekretariat eine maßgebliche Rolle, weil es bei allen Instanzen jederzeit Informationen anfordern konnte. Jetzt erfüllt es nach dem Gesetz nur noch unterstützende Aufgaben. Darüber hinaus ist gesetzlich verankert worden, dass der Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrats nicht unbedingt aus den Reihen des Militärs stammen muss.

Auch in diesem Bereich kann geschlussfolgert werden, dass es jetzt darauf ankommt, die Reformen auch in die Tat umzusetzen, sodass der häufig informell ausgeübte Einfluss der Armee verringert werden kann.

III.4 Schlussfolgerungen

Die umfassenden von der Regierung initiierten Reformen haben weitreichende Veränderungen bei Politik und Justiz bewirkt. Zudem hat die Regierung wichtige Schritte zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Reformen eingeleitet. Einige Reformen sind politisch von großer Bedeutung, da sie sich auf im türkischen Kontext heikle Fragen wie Meinungsfreiheit, Demonstrationsfreiheit, kulturelle Rechte und zivile Kontrolle über das Militär erstrecken.²⁹

Es besteht weiterhin Reformbedarf. Viele Gesetze müssen noch in bestimmten Punkten geändert und mit international anerkannten Normen und Vorschriften abgeglichen werden. Änderungen sind beispielsweise noch in Bezug auf die kulturellen Rechte und zur Verbesserung der Effizienz und Unabhängigkeit der Gerichte erforderlich. Ein Problem bleibt die Umsetzung der Reformen. Angesichts der Vielzahl der Neuerungen verläuft sie ungleichmäßig und mit Verzögerungen. Offenbar gestaltet sie sich insbesondere auf den unteren Ebenen schwierig. Die politische und militärische Führung unterstützen die Reformen und fördern ihre Umsetzung, auf den mittleren und unteren Ebenen erzielen sie jedoch noch nicht hinreichend Wirkung. Ein mächtiger und traditionell denkender bürokratischer Apparat wehrt sich vielerorts noch stark gegen die Einführung der neuen Gesetze. In der Praxis erfüllt die Türkei in Bezug auf die Menschenrechte noch nicht die von der Europäischen Union geforderten Kriterien. Deshalb müssen die zahlreichen Neuerungen optimal umgesetzt werden. Dennoch zeigt sich, dass die Veränderungen allmählich greifen. Die Behandlung von Untersuchungsgefangenen durch die Polizei gibt zwar immer noch Anlass zur Sorge, sie hat sich aber in den letzten Jahre verbessert. Auch Organisationen wie Amnesty International stellen fest, dass die Reformen Wirkung zeigen. Abschließend ist allerdings festzuhalten, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis die Menschenrechtssituation und der Demokratisierungsprozess soweit gediehen sind, dass die Türkei die politischen

²⁹ Siehe Fortschrittsbericht 2003 der Europäischen Union, S. 43.

Kriterien von Kopenhagen vollständig erfüllt. Bis dahin wird sich auch die Frage klären lassen, ob sich die Einschränkung der Befugnisse des Militärs nicht nachteilig auf die positiven Entwicklungen auswirkt, die sich seit Atatürks Revolution in der Türkei als säkularem Staat vollzogen haben.

IV Die wirtschaftliche Perspektive

IV.1 Das Türkei-Gutachten von 1999

1999 stellte der AIV fest, dass die türkische Wirtschaft die Merkmale einer Marktwirtschaft aufwies: Es gab funktionierende Institutionen, einen auf Marktwirkung ausgerichteten gesetzlichen Rahmen, einen dynamischen privatwirtschaftlichen Sektor und liberalisierte Handelsgesetze. Der AIV stellte zudem fest, dass die offene, sich am Weltmarkt orientierende Wirtschaft der Türkei durchaus mit internationalen Entwicklungen Schritt halten kann. Darüber hinaus führte die Türkei schon seit der Zoll-union 1995 Reformen durch, deren Ziel die Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen und die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands waren. In makroökonomischer Hinsicht wies die Türkei zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht die Stabilität auf, die für eine Teilnahme am EU-Binnenmarkt erforderlich ist, ohne diesen zu beeinträchtigen. Ursachen für die strukturellen Probleme der türkischen Wirtschaft und insbesondere für die hohe Inflation waren vor allem die fortwährenden Haushaltsdefizite, die durch mangelhafte Steuereintreibung, großzügige staatliche Sozialleistungen, einen kaum florierenden Finanzsektor und die Defizite staatlicher Unternehmen hervorgerufen wurden. Die sich daraus ergebende wirtschaftliche Instabilität war ein Grund dafür, dass ausländische Investitionen ausblieben. Angestrebte wirtschaftliche Reformen scheiterten an der politischen Instabilität.

IV.2 Ein Blick auf die Wirtschaft

Die wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen fließen nicht in die im Dezember 2004 anstehende Entscheidung des Europäischen Rates ein. Weil aber die Wirtschaft dennoch ein wichtiger Aspekt bei der anstehenden Entscheidung ist, geht der AIV im Folgenden auch kurz auf die wirtschaftliche Lage in der Türkei ein, die stark von der Wirtschaftskrise 2001 geprägt wurde. Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist, wie sich ein möglicher EU-Beitritt der Türkei auf die Wirtschaft der EU und auf die der Türkei auswirken wird. Darüber hinaus soll erörtert werden, inwieweit sich der Staat auch in diesem Bereich an getroffene Zusagen hält. Ebenso wie bei den anderen Kopenhagen-Kriterien stellt sich die Frage, ob die Wirklichkeit hinter den geplanten Reformen hinterherhinkt.

IV.3 Eine Verbesserung im Vergleich zu 1999?

2001 befand sich die türkische Wirtschaft auf einem Tiefpunkt. Die in- und ausländische Staatsverschuldung der Türkei, die bis dahin ein eher mittleres Ausmaß hatte, stieg drastisch. 2002 liefen ein umfassendes Finanzierungsprogramm des Internationalen Währungsfonds (IWF) und ein damit verbundenes Reformpaket an.³⁰ Die vorige und die gegenwärtige türkische Regierung haben sich dem IWF-Programm verpflichtet und nachhaltige Reformen auf den Weg gebracht. Daraufhin besserte sich die makroökonomische Situation. Die Wirtschaft verzeichnet ein starkes Wachstum, und die Inflation ist das erste Mal seit Jahrzehnten auf unter 10% gesunken.³¹ Die Regierung verfügt wieder über einen

30 Inzwischen ist die Türkei nach Brasilien und vor Argentinien der zweitgrößte Empfänger von Finanzhilfen des IWF.

31 Die Inflation hat auf Verbraucher- und Herstellerseite im Mai 2004 das erste Mal die 10-Prozent-Marke unterschritten.

ausgewogenen Haushalt, der 2003 sogar einen Überschuss von 5% des Brutto-inlandsprodukts (BIP) - ohne Berücksichtigung der Zinskosten - auswies. Durch den Rückgang der Inflation werden auf Dauer auch die Zinssätze und damit die sich aus der Staatsverschuldung ergebenden hohen Zinskosten sinken. Die hohen Zinskosten sind der Grund dafür, dass das Haushaltsdefizit sich 2003 immer noch auf etwa 11% des Bruttoinlandsprodukts belief. Die Staatsverschuldung verringerte sich zwar von 91% des BIP im Jahr 2001 auf 71% des BIP Ende des Jahres 2003, ist damit allerdings immer noch ausgesprochen hoch.³² Die hohen Schulden sind eine schwere Hypothek und werden künftige wirtschaftliche Entwicklungen beeinträchtigen. Sie sind ein Grund für das immer noch instabile und unvorhersehbare wirtschaftliche Klima. Auch wenn sich die Haushaltsdisziplin stark verbessert hat, gibt der Staatshaushalt - auch mit Blick auf die dringend notwendigen Investitionen in Bildung und Infrastruktur - noch Anlass zur Besorgnis.

Einer optimalen Entwicklung der Marktwirtschaft stehen weitere strukturelle Defizite im Wege. Nur wenn sie konsequent beseitigt werden und die Wirtschaft sich stabilisieren kann, wird künftig ein Wirtschaftswachstum gewährleistet. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe wird die türkische Regierung vom IWF und von der Weltbank unterstützt. So sollen beispielsweise ineffizient arbeitende Staatsunternehmen privatisiert werden. Reformen im Bankwesen sollen dem Mittelstand den Zugang zu Darlehen erleichtern und zu seiner Entwicklung beitragen. Die oben angeführten Investitionen in die Wirtschaftsstruktur sollen mithilfe zusätzlicher Fonds finanziert werden. Reformbedarf besteht für die Regierung darüber hinaus in den Bereichen Rechtsvorschriften sowie Aufsicht und Rechtsprechung, die neben der makroökonomischen Instabilität und der Korruption die Gründe dafür sind, dass die Türkei erheblich weniger direkte ausländische Investitionen zu verzeichnen hat als vergleichbare Länder.

Ein weiteres Hindernis für die optimale Entfaltung der Marktwirtschaft stellt die ungesunde Verknüpfung staatlicher, halbstaatlicher, militärischer und privater Einrichtungen dar, die verhindert, dass auf Krisensituationen angemessen reagiert wird. Der Staat muss sich von einem allgegenwärtigen wirtschaftlichen Akteur zu einem unparteiischen Regulator entwickeln. Erste Schritte in diese Richtung wurden bereits unternommen, zeigen aber noch nicht hinreichend Wirkung. Auch die Armee übt maßgeblich Einfluss auf die Wirtschaft aus, schon allein deshalb, weil der umfangreiche Verteidigungshaushalt bislang keiner demokratischen Kontrolle unterlag.³³ Der Einfluss des Militärs erstreckt sich formell und informell auf weite Teile der Wirtschaft, da es ein umfassendes Netzwerk unterhält. So ist beispielsweise der Rentenfonds der Armee Besitzer einer wichtigen Bank und häufig sind pensionierte Generäle im Vorstand großer Unternehmen vertreten. Ein positiver Aspekt des militärischen Einflusses auf die Wirtschaft ist der gute Ruf, den die Armee aufgrund ihrer Unbestechlichkeit genießt.

IV.3.1 Zuwanderung

Die wirtschaftliche Modernisierung des Landes und damit die Stabilisierung der Wirtschaft sind insbesondere mit Blick auf mögliche Migrationsströme von außerordentlich großer Bedeutung. Bei Migrationserscheinungen innerhalb der Europäischen Union wird es sich voraussichtlich immer häufiger um Arbeitsmigration handeln, die stark auf wirtschaftliche Krisen reagiert. Gerade die Angst vor einer großen Arbeitnehmerzuwanderung aus der

32 Die Staatsverschuldung Frankreichs beläuft sich im Vergleich dazu beispielsweise auf 4,1% des BIP und die Polens (nach den letzten verfügbaren Zahlen des Jahres 2002) auf 5,1% des BIP.

33 Ab 2007 obliegt dem Parlament die Kontrolle des Verteidigungshaushalts (siehe Kapitel III.3).

Türkei, nachdem diese der EU beigetreten ist und die Grenzen geöffnet worden sind, ist Ursache dafür, dass verschiedene EU-Länder dem gesamten Projekt gegenüber Zweifel hegen.

In diesem Zusammenhang sind einige wichtige Aspekte zu berücksichtigen. In der Türkei sind immer noch 35% der arbeitsfähigen Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig. Sogar in Polen, das am stärksten landwirtschaftlich geprägte neue Beitrittsland, beträgt dieser Anteil „nur“ 19%. Der EU-Durchschnitt liegt bei 4%. Darüber hinaus beläuft sich das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung in der Türkei auf gerade mal 10% des EU-Durchschnitts. Damit wäre die Türkei, würde sie Mitglied der EU werden, das mit Abstand ärmste Land der Union.³⁴ Außerdem verlaufen von der Türkei nach Westeuropa und insbesondere nach Deutschland breite „Migrationspfade“. Die dort ansässige große türkische Gemeinschaft übt eine starke Anziehungskraft aus und kann für eine weitere Zuwanderung aus dem Mutterland sorgen. Gleichzeitig ist die Wirtschaft der Türkei, wie oben erwähnt, noch sehr instabil. Deshalb gelangt der AIV zu dem Schluss, dass ein zu schneller Beitritt der Türkei in die EU unerwünscht große Zuwanderungsströme auslösen kann. Auch wenn diesbezüglich keine genauen Voraussagen gemacht werden können, ist die Türkei in der Pflicht, zunächst selbst die schwierigen Umstrukturierungen vorzunehmen und so zu gewährleisten, dass ihr EU-Beitritt nicht zu einem unverantwortlichen Glücksspiel wird, das die Türkei aussaugt und die alte Europäische Union destabilisiert.

IV.4 Es gibt noch viel zu tun

Auf dem Weg zum Beitritt in die Europäische Union muss die Türkei die oben kurz beschriebenen Hindernisse beseitigen. Über die wirtschaftlichen Vorteile eines EU-Beitritts der Türkei bestehen kaum Zweifel, über ihren Umfang hingegen schon. Der makroökonomische Effekt wird voraussichtlich gering sein, da sich das BIP der Türkei derzeit nur auf 2% des BIP der Europäischen Union beläuft. Das Zentrale Planungsamt der Niederlande (CPB) geht davon aus, dass das BIP der Europäischen Union durch den Beitritt der Türkei nur unwesentlich zulegen wird.³⁵ Auf mikroökonomischer Ebene beispielsweise in Bezug auf regionale Handelsströme, ausländische Investitionen in der Türkei und die beschleunigte Konvergenz türkischer und anderer europäischer Finanzmärkte kann ein Beitritt der Türkei in die EU durchaus einen wichtigen positiven Beitrag leisten.

Die Gretchenfrage ist in diesem Zusammenhang, ob die Reformen auf lange Sicht wesentliche und bleibende Veränderungen bewirken. Diese Frage ist insbesondere mit Blick auf die Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen und auf die Beurteilung möglicher (negativer) finanzieller und wirtschaftlicher Folgen für die Europäische Union von Bedeutung. Kurzfristig kann zu Recht davon ausgegangen werden, dass eine positive Entscheidung des Europäischen Rats im Dezember 2004 den Reformen in der Türkei einen Impuls verleihen und sich vorteilhaft auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken wird. Ein weiterer positiver Effekt könnte sein, dass die Aussicht auf einen baldigen EU-Beitritt die türkische Regierung dazu veranlasst, die noch anstehenden

34 Siehe Michael S. Teitelbaum und Philip L. Martin, „Is Turkey Ready for Europe“, *Foreign Affairs*, Mai/Juni 2003, Band 82, Nr. 3, S. 97 - 111.

35 „Assessing the economic implications of Turkish accession to the EU“, CPB-Drucksache 56, März 2004. In diesem Zusammenhang muss allerdings erwähnt werden, dass die Studie auf Zahlen des wirtschaftlichen Krisenjahres 2001 beruht und positive Effekte wie die Ausweitung des Marktes in der Studie nicht berücksichtigt wurden.

einschneidenden Strukturreformen voranzutreiben. Dennoch ist die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass diese notwendigen Reformen aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs erst auf lange Sicht greifen werden. Entsprechend erfordert die Erfüllung der wirtschaftlichen wie der politischen Kriterien von Kopenhagen viel Ausdauer. Deshalb ist es logisch, dass die Türkei erst dann Mitglied der Europäischen Union werden kann, wenn sie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht ein hinreichendes Maß an Stabilität aufweist.

V Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der Europäische Rat hat die Türkei 1999 als Beitrittskandidaten anerkannt. Damit hat er die Frage, ob die Türkei Mitglied der EU werden könne, grundsätzlich bejaht. In dem langen Zeitraum, der diesem Beschluss des Europäischen Rats voranging, hat er diesbezüglich nie Zweifel aufkommen lassen. Deshalb kann die Türkei zu Recht darauf vertrauen, dass sie Mitglied der Europäischen Union werden kann. Ein entsprechender Antrag einiger anderer Länder, wie zum Beispiel Marokko,³⁶ wurde von vornherein abgelehnt.

Der AIV vertritt dieselbe Ansicht. Nun stellt sich die Frage, ob die dazu notwendigen Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden können. Bei der Beantwortung dieser Frage stützt sich der AIV auf folgende Ausgangspunkte:

1. Die Türkei kann darauf vertrauen, dass sie ebenso behandelt wird, wie die Länder, die der EU 2004 beigetreten sind. Der Europäische Rat hat diesen Ausgangspunkt im Dezember 2002 bestätigt, als er erklärte, dass die Türkei auf der Grundlage derselben Kriterien beurteilt werden soll, wie die übrigen beitragswilligen Länder.
2. Der Demokratisierungsprozess und die vollständige Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen erfordern viel Zeit, in der es, wie die jüngste Geschichte zeigt, auch Rückschläge zu verkraften gilt.
3. Auch wenn es möglicherweise dem ersten Ausgangspunkt widerspricht, muss die Europäische Union aus den Fehlern lernen, die bei den letzten Beitrittsverhandlungen gemacht worden sind.³⁷ Sie hat sich in ihrem Verlauf nicht genug an die eigenen Spielregeln gehalten und so an Glaubwürdigkeit verloren. In einigen neuen Mitgliedstaaten entspricht beispielsweise die Situation der Roma nicht den EU-Richtlinien für den Umgang mit Minderheiten. Letztlich hat das weder die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beeinträchtigt noch den Beitritt selbst. Obgleich die Entscheidung im Dezember 2004 nicht aufgrund der wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen und der Fähigkeit zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstand getroffen wird, bilden sie doch den Rahmen für diese Entscheidung und werden Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sein. Auch in dieser Hinsicht hat sich die EU Fehler erlaubt, aus denen sie lernen muss. Während der Verhandlungen über die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands hatte sie sich beispielsweise damit einverstanden erklärt, dass bestimmte Kapitel nicht auf der Grundlage erreichter Ergebnisse abgeschlossen werden, sondern aufgrund des Versprechens, die Ergebnisse rechtzeitig zu erzielen. Mit der Einführung von Aufsichtsmechanismen und Gewährleistungsmaßnahmen versuchte man, diesen Fehler zu korrigieren. Diese Maßnahmen zeigten letztlich nur bedingt Wirkung, weil sie in der Praxis nur unter sehr großem politischen Druck eingefordert werden konnten.
4. Aufgrund der Größe der Türkei und ihrer besonderen Lage bergen die Verhandlungen für die Europäische Union andere Gefahren als die Verhandlungen mit den mittlerweile beigetretenen neuen Mitgliedstaaten. Erweiterungskapazität, Handlungsfähigkeit und

³⁶ Marokko hat 1987 offiziell den Antrag auf Beitritt gestellt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, Marokko sei kein europäisches Land und erfülle nicht die an ein EG-Mitgliedsland gestellten Anforderungen.

³⁷ Die Europäische Union hat für den Herbst 2004 die Veröffentlichung einer Mitteilung über die Lehren, die aus der Osterweiterung gezogen werden können („lessons learned“), angekündigt.

Regierbarkeit der EU sind jetzt stärker gefährdet als bei der EU-Osterweiterung.³⁸ Im Jahr 2004 zählt die Türkei mehr als 68 Millionen Einwohner. Längerfristig kann die Bevölkerungszahl der Türkei die des bislang größten EU-Mitgliedstaats Deutschland übersteigen. Die Verhandlungen über einem neuen Vertrag für die Europäische Union gestalteten sich bereits 2004 insbesondere in institutionellen Fragen schwierig. Zudem ist noch fraglich, ob die in diesem Zusammenhang vereinbarten Reformen hinreichend zur Gewährleistung der Regierbarkeit der Europäischen Union beitragen können. Ein EU-Beitritt der Türkei stellt die Organe der Union auf eine harte Probe und erfordert tief greifende Veränderungen europäischer Maßnahmen und Förderprogramme wie der Gemeinsamen Agrarpolitik oder der Struktur- und Kohäsionsfonds.³⁹

Bevor auf der Grundlage dieser Ausgangspunkte Empfehlungen formuliert werden, soll noch kurz auf die Zypern-Frage eingegangen werden. Eine Lösung des Problems kann nicht als Vorbedingung für die Aufnahme der Verhandlungen gestellt werden. Dennoch muss vor einem tatsächlichen EU-Beitritt der Türkei ein zufriedenstellendes Ergebnis herbeigeführt werden. In seinem letzten Gutachten empfahl der AIV den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union der Veto-Politik Griechenlands mit verschiedenen politischen und finanziellen Instrumenten zu begegnen. Wie eingangs erwähnt, hat sich die Rolle Griechenlands inzwischen gewandelt. Aber *mutatis mutandis empfiehlt der AIV, dass die niederländische Regierung nun, fünf Jahre später, in der Europäischen Union darauf drängt, alles daran zu setzen, einen möglichen Veto-Kurs des griechischen Teils Zyperns zu umgehen und so zu vermeiden, dass der Integrationsprozess zwischen der Türkei und der Europäischen Union beeinträchtigt wird.*

In Bezug auf Zypern hat der AIV in diesem Gutachten festgestellt, dass vor einem etwaigen Beitritt der Türkei eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden muss, weil es - vorsichtig formuliert - äußerst sonderbar wäre, wenn ein Mitgliedstaat auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne dessen ausdrückliche Zustimmung 35 000 Soldaten stationiert hätte. Zur Herbeiführung einer Lösung des Zypern-Konflikts vor einem EU-Beitritt der Türkei *empfiehlt der AIV, ungeachtet der Ergebnisse der Volksbefragung vom 24. April 2004 nunmehr zu versuchen, weitere Initiativen im Sinne des Annan-Plans zu entwickeln.* So lässt sich der Weg für einen Rückzug des türkischen Militärs von der Insel ebnen.

In diesem Folgegutachten sollen mögliche Lösungen nicht im Einzelnen ausgearbeitet werden. Der Staub, den das Referendum aufgewirbelt hat, hat sich noch nicht wieder gelegt. Die wirtschaftliche Unterstützung, die die EU dem „türkischen“ Teil der Insel zuteil werden lässt, und die Hilfen in Bezug auf Personenverkehr und Tourismus zeigen noch wenig Wirkung. Außerdem steht noch genug Zeit zur Verfügung, in der an einer möglichen Verbesserung des Annan-Plans gearbeitet werden kann. Es genügt in diesem Rahmen, darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in die Pflicht genommen sind, weiterhin auf eine angemessene Lösung zu drängen. *Deshalb empfiehlt der AIV, dass sich die Mitgliedstaaten der EU weiterhin mit allen geeigneten Mitteln nachhaltig um eine zufriedenstellende Lösung bemühen und dahingehend Druck ausüben. Die Türkei sollte*

38 Der Europäische Rat von Kopenhagen hat im Juni 1993 als Bedingung für den Beitritt gestellt, dass die EU in der Lage sein müsse, neue Mitglieder aufzunehmen, ohne dass dadurch der europäische Integrationsprozess beeinträchtigt wird.

39 Die Europäische Kommission wird in dem am 6. Oktober 2004 erscheinenden Fortschrittsbericht 2003 auf mögliche Konsequenzen eines EU-Beitritts der Türkei für die Europäische Union, ihre Organe, ihre Finanzen und ihre Programme eingehen.

sich ihrerseits der damit verbundenen Konsequenzen für das von ihr auf der Insel stationierte Militär bewusst werden.

Nun zur Hauptfrage: Was empfiehlt der AIV der niederländischen Regierung in Bezug auf die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei?

Auf der Grundlage der oben erwähnten vier Ausgangspunkte empfiehlt der AIV der niederländischen Regierung, bei der Gestaltung der Politik innerhalb der EU darauf hinzuwirken, dass die Europäische Union:

1. *der Türkei mitteilt, dass die Beitrittsverhandlungen spätestens in 24 Monaten unter der Bedingung aufgenommen werden, dass das Land einige spezielle, auf den bislang nicht erfüllten politischen Kriterien von Kopenhagen beruhende Aktionspunkte umgesetzt hat. Bei den Aktionspunkten handelt sich um konkrete und eindeutig umrissene Ziele. Dazu soll der Europäische Rat im Dezember 2004 die Aufnahme der Verhandlungen beschließen und der Europäischen Kommission die Kontrolle über die Erfüllung der Aktionspunkte übertragen. Der Europäischen Kommission obliegt schließlich die endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginns der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.* Dieses Vorgehen bietet insoweit mehr Sicherheit, als die Türkei zu Beginn der Verhandlungen die politischen Kriterien von Kopenhagen tatsächlich erfüllt hat. Gleichzeitig gibt der Europäische Rat der Türkei damit ein positives Signal, weil es zur Aufnahme der Verhandlungen keines weiteren Ratsbeschlusses bedarf. Fällt die Entscheidung im Dezember 2004 in diesem Sinne aus, so ist der Beginn der Verhandlungen absehbar und hat die Türkei ihn praktisch selbst in der Hand. Im Anschluss an Punkt 6 werden die konkreten Aktionspunkte im Einzelnen aufgeführt.
2. *der Türkei vorab verdeutlicht, dass der Beitritt sich viel länger hinauszögern wird, als bei den bisherigen Beitrittsländern.* Der Demokratisierungsprozess und die vollständige Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen erfordern viel Zeit, in der es, wie die jüngste Geschichte zeigt, auch Rückschläge zu verkraften gilt. Hinzu kommt, dass ungeahnt große wirtschaftliche Unterschiede überbrückt werden müssen und die Erweitungskapazität der Europäischen Union auf eine harte Probe gestellt wird.
3. *kein Beitrittsdatum festlegt.* Das wäre ungerecht, weil damit falsche Erwartungen geweckt und ein künstlicher, politisch bedingter Zeitdruck geschaffen wird. Dadurch würden die Beitrittsverhandlungen nicht mit der gebührenden Sorgfalt geführt und unnötig mit Spannung beladen.
4. *„Eichpunkte“ in Bezug auf die politischen Kriterien von Kopenhagen einbaut.* Der AIV empfiehlt, dass die Europäische Union im Dezember 2004 die Verwendung einer Art Eichpunktskala zu Verhandlungsbeginn beschließt. Anhand dieser Skala sollte dann die tatsächliche Durchsetzung der Rechtsvorschriften gemessen werden. Im Übrigen sollten diese Spielregeln nicht nur für die Türkei, sondern für alle beitrittswilligen Länder gelten.
5. *die Eichpunkte so gestaltet, dass die Verhandlungen ausgesetzt werden, sobald sich zeigt, dass die Türkei einen Eichpunkt und die damit verbundene Zielsetzung noch nicht erreicht hat.* Der Beitritt ist nach dem Beginn der Beitrittsverhandlungen kein Automatismus, der sich nicht unterbrechen ließe, sondern immer ein gemeinsames Ziel. Die Eichpunkte ermöglichen es der Türkei und der Europäischen Union, zu gewährleisten, dass zwischen verabschiedeten Rechtsvorschriften und ihrer Durchsetzung keine Kluft entsteht.
6. *deutlich festlegt, dass die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Verhandlungen auch wirklich nach und nach abgeschlossen werden müssen und sich die Union nicht mit diesbezüglichen Zusagen und Versprechen begnügt.* Die Europäische Union muss sich dabei an die eigenen Spielregeln halten.

Unter Punkt 1 empfiehlt der AIV, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufzunehmen,

sobald sie einige konkrete Aktionspunkte erfüllt hat. Damit wissen alle Beteiligten zu Verhandlungsbeginn, dass die türkische Regierung alles daran setzt, Reformen in der Praxis umzusetzen. Die Europäische Kommission kontrolliert, inwieweit die Aktionspunkte erfüllt wurden. *Konkret schlägt der AIV folgende Aktionspunkte vor, die von der Türkei zu verwirklichen sind. Die Türkei muss mindestens:*

- hinsichtlich der Meinungsfreiheit anhand tatsächlicher juristischer und praktischer Maßnahmen zeigen, dass die neuen Rechtsvorschriften keine weitergehenden Einschränkungen schaffen, als die, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erlaubt sind, und gewährleisten, dass die wirksame Anwendung dieser Gesetze auf dem Rechtsweg erzwungen werden kann.
- die Bestimmung aufheben, die es Vereinen verbietet, sich für international anerkannte kulturelle Rechte einzusetzen.
- den bei der Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) angemeldeten Vorbehalt in Bezug auf Bildung und auf die Rechte von Minderheiten zurückziehen.
- mit Taten beweisen, dass Radio und Fernsehen für andere Sprachen als die türkische zugänglich gemacht werden.
- Folter und grausame und menschenunwürdige Behandlung wirksam bekämpfen und in der Praxis nachweisen, dass dennoch vorkommende Fälle wirksam verfolgt werden.
- die Kontrolle von Vereinen und Nichtregierungsorganisationen durch die Regierung an die Rechtsprechung des Europarats zur Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit anpassen.
- mit Worten und Taten beweisen, dass die Anwendung von Gewalt gegen Frauen bekämpft wird, und alles daransetzen, jegliche Form der Gewaltanwendung zu verhüten, zu ermitteln und zu verfolgen.
- gewährleisten, dass die Entwürfe zur Änderung des Strafgesetzes, auf deren Grundlage Gewalt gegen Frauen nachhaltiger bekämpft werden kann, tatsächlich angenommen werden.⁴⁰
- die Staatssicherheitsgerichte tatsächlich abschaffen.⁴¹
- gesetzlich verankern, dass die Verfahrensdauer den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.
- die an sie gerichteten Empfehlungen der ILO und des Europarats auf dem Gebiet der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte ganzheitlich übernehmen.

Die so formulierten Punkte verschaffen einen objektiven Einblick darüber, inwieweit es der türkischen Regierung gelingt, Vorhaben und Gesetze in die Tat umzusetzen. *Der AIV empfiehlt, dass die Europäische Kommission regelmäßig über die Fortschritte bei der Erfüllung der Aktionspunkte berichtet. Wenn die Europäische Kommission zu dem Urteil gelangt, dass die Aktionspunkte erfüllt sind, werden die Verhandlungen im Dezember 2006 aufgenommen beziehungsweise zu dem früheren Zeitpunkt, an dem die Türkei die Aktionspunkte erfüllt hat.*

Abschließend empfiehlt der AIV, dass die Europäische Union und die nationalen Regierungen alles daransetzen, die Akzeptanz für einen etwaigen EU-Beitritt der Türkei zu vergrößern. Wie bereits erwähnt, hegt man in einigen Ländern der Europäischen Union aufgrund

40 Siehe Bericht von Amnesty International „Turkey: Women Confronting Family Violence“, Mai 2004.

41 Wie bereits angeführt, ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass ein Richter in einem aktuellen Verfahren geurteilt hat, dass Staatssicherheitsgerichten keine Streitfälle mehr vorgelegt werden können, weil sie aufgrund der letzten Verfassungsänderung abgeschafft worden sind.

möglicher Zuwanderungsströme aus der Türkei sowie aufgrund ihres „Anders-Seins“ Zweifel hinsichtlich eines türkischen Beitritts.⁴² Obwohl der Europäische Rat der Türkei nach und nach weiterreichende Zusagen hinsichtlich ihres Beitritts gemacht hat, wurde die Bevölkerung nicht hinreichend über die Hintergründe dieser Entscheidung und mögliche Konsequenzen informiert.

42 Siehe Anhang II, aus dem hervorgeht, dass in den Niederlanden Zweifel hinsichtlich eines Beitritts der Türkei bestehen.

Anhang

Übersicht über die Menschenrechtssituation 1999 (auf der Grundlage des AIV-Gutachtens) und ihre Entwicklung bis zum 1. Juli 2004

GUTACHTEN 1999

Allgemeines

Von der Türkei kann erwartet werden, dass sie die Kopenhagener Kriterien unmissverständlich befürwortet und akzeptiert.

1. Die Türkei ist kein Unterzeichner der Konvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats und erkennt lediglich religiöse Minderheiten an.

2. Die Befugnisse der Staatssicherheitsgerichte müssen eingeschränkt werden.

3. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müssen vollständig umgesetzt werden und es sind geeignete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der vom Gerichtshof angeprangerten Verletzungen der Menschenrechte zu ergreifen.

4. Es sind öffentliche und faire Verfahren zu gewährleisten, und Untersuchungsgefangenen ist unverzüglicher und vertraulicher Kontakt mit einem Anwalt zu gewährleisten.

5. Folter und die grausame, menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung von Häftlingen sind zu beenden, Zuwiderhandlungen sind streng zu ahnden, und die Empfehlungen des UNO-Ausschusses gegen Folter und des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter sind zu

SACHLAGE 2004

Allgemeines

Die Türkei hat die Kopenhagener Kriterien unmissverständlich akzeptiert.

1. Die Türkei hat die Konvention immer noch nicht unterzeichnet und legt den Vertrag von Lausanne aus dem Jahre 1923 nach eigenen Maßstäben zu eng aus.

2. Mit der vom türkischen Parlament im Mai 2004 beschlossenen Verfassungsänderung wurde ein Vorschlag zur Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte angenommen.

3. Die Regierung hat sich zu einer vollständigen Umsetzung verpflichtet. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang das Verfahren von Leyla Zana und drei weiteren Parlamentsabgeordnete, die aufgrund ihrer Unterstützung der PKK zu einer fünfzehnjährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Dieses Urteil wurde vom EGHM aufgehoben. Am 21. April 2004 bestätigte ein Staatssicherheitsgericht das Urteil. Im Juni veranlasste ein türkisches Berufungsgericht die Freilassung der vier Politiker bis zur Verhandlung der Sache in höherer Instanz.

4. Untersuchungsgefangene haben erst nach 48 Stunden ab dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs Anspruch auf Kontakt mit einem Anwalt. Das entspricht nicht den allgemein anerkannten europäischen Normen.

5. Die Gesetze entsprechen den relevanten internationalen Rechtsnormen. Trotz der „Null-Toleranz-Politik“ kommen in der Praxis noch Fälle von grausamer und menschenunwürdiger Behandlung und sogar Folter vor. Die 1999 begonnene Verbesserung setzt sich allmählich fort.

befolgen. Letztgenannter Ausschuss berichtete 1999, dass sich die Situation zwar bessert, dass aber immer noch Fälle von Folter vorkommen. Die Umsetzung des Rundschreibens, in dem die „Null-Toleranz-Politik“ ausgerufen wurde, lasse noch zu wünschen übrig.

6. Die Türkei muss das Protokoll Nr. 6 zur europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe noch unterzeichnen.	6. Die Türkei hat das Protokoll unterzeichnet; ist dem Europarat noch zu notifizieren.
7. Anerkennung und Durchsetzung des Rechts auf friedliche Demonstration, bei Bedarf unter Schutz.	7. Die bestehenden Einschränkungen dieses Rechts wurden 2002 und 2003 verringert. Versammlungen und Demonstrationen können nunmehr nur dann verboten werden, wenn eindeutig und unmittelbar die Gefahr eines Verbrechens („criminal offence“) besteht.
8. Anerkennung und Wahrung der Religionsfreiheit, einschl. des Rechts auf friedliche Äußerung religiöser Ansichten.	8. Die seit 1999 vorgenommenen Gesetzesänderungen lassen in dieser Hinsicht mehr Spielraum.
9. Vollständige Achtung der Meinungs- und Pressefreiheit - auch in mehrheitlich von Kurden bewohnten Provinzen - einschl. Veröffentlichungen und Radio- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache.	9. Zahlreiche diesbezügliche verfassungsmäßig oder gesetzlich verankerte Beschränkungen wurden aufgehoben. Die Liberalisierung kann jedoch noch weiter fortgesetzt werden. Dank der neuen Gesetze können Veröffentlichungen und Sendungen in Radio und Fernsehen in kurdischer Sprache verfasst bzw. gesendet werden. Dieser Prozess kommt allmählich in Gang.
10. Frauen in kritischen Situationen, zum Beispiel Opfer von Vergewaltigungen oder von Misshandlung in der Ehe, ist besonderer Schutz zu bieten.	10. Es wurden einige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen. Probleme bleiben weiterhin bestehen, da sich Mentalität und Einstellung ändern müssen.
11. Die Europäische Union könnte die Türkei beispielsweise mit Schulungen beim Aufbau eines besseren Systems der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte unterstützen. Ausgehend von diesen Rechten könnten zu gegebener Zeit erste Versuche zur praktischen Lösung heikler Probleme unternommen werden.	11. Die Türkei hat erste Schritte in Richtung der Verbesserung der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte unternommen.

12. Die Türkei muss das Tabu durchbrechen, dass es keine Minderheiten gibt. Aus Angst vor Auswirkungen auf die Einheit der Türkei erkennt sie bislang lediglich religiöse Minderheiten an.
12. Die Türkei erkennt immer noch ausschließlich religiöse Minderheiten an.
-

13. Es muss auf eine Lösung des Problems im Südosten der Türkei hingearbeitet werden: Die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen der türkischen Regierung und der PKK ist einzustellen.
13. 1999 wurde die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen der Türkei und der PKK faktisch beendet. 2002 wurde auch in der letzten Provinz im Südosten der Türkei der Ausnahmezustand aufgehoben.
-

14. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das türkische Parlament 2003 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen ratifiziert hat. Hinsichtlich des Rechts auf Bildung und der Minderheitenrechte hat die Türkei dabei jedoch Vorbehalte angemeldet. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats ist bislang noch nicht von der Türkei unterzeichnet worden.

Umfrage zur EU-Erweiterung 2004

In Kapitel IV.3.1 und in den Schlussfolgerungen stellt der AIV fest, dass (bei den Bürgern) in den Mitgliedstaaten der EU Zweifel hinsichtlich eines möglichen Beitritts der Türkei in die Europäische Union bestehen. Für die Niederlande zeigt sich dies aus noch unveröffentlichten Daten des Planungsamt für Soziales und Kultur (SCP). Das SCP hat dem AIV die Verwendung der in nachstehender Tabelle aufgeführten Daten genehmigt.

Antworten (in Prozent) von Einwohnern der Niederlande (ab 16 Jahre) im Frühjahr 2004 auf die Frage: „Welche der folgenden Aussagen entspricht mit Blick auf die Erweiterung der EU am ehesten Ihrer Auffassung?“

	Gesamt	ALTERSGRUPPEN			BILDUNGSSTAND		
		16-34	35-54	AB 55	NIEDRIG	MITTEL	HOCH
Die Europäische Union muss alle beitragswilligen Länder einschließlich der Türkei aufnehmen, sofern sie die Kriterien für den Beitritt erfüllen.	13	13	14	10	9	12	22
Die Europäische Union muss die europäischen beitragswilligen Länder aufnehmen, sofern sie die Kriterien für den Beitritt erfüllen.	22	24	25	16	17	25	29
Nach der diesjährigen EU-Osterweiterung um 10 neue Länder sollte die EU einige Zeit keine Länder mehr aufnehmen.	18	17	15	23	18	18	17
Die Europäische Union hätte bei den bisherigen 15 Mitgliedstaaten bleiben sollen.	17	16	17	17	18	14	18
Es wäre besser gewesen, wenn die Europäische Union kleiner geblieben wäre.	14	11	14	16	16	14	9
Keine Meinung	17	20	16	17	23	17	5
(N = 100%)	(2239)	(722)	(869)	(648)	(1035)	(704)	(494)

Quelle: Planungsamt für Soziales und Kultur (SCP), Onderzoek toekomstverwachtingen 2004, gewichtete Daten.

Abkürzungsverzeichnis

AIV	Beirat für internationale Fragen
AKP	Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung
BNP	Bruttoinlandsprodukt
DSP	Demokratische Partei der Linken
ECU	Europäische Verrechnungseinheit
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IWF	Internationaler Währungsfonds
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
NATO	Nordatlantikpakt
NRO	Nichtregierungsorganisation
PKK	Kurdische Arbeiterpartei
SCP	Planungsamt für Soziales und Kultur der Niederlande
UNO	Vereinte Nationen

Vom Beirat für internationale Fragen erstellte Gutachten

1. AN INCLUSIVE EUROPE, *Oktober 1997*
2. CONVENTIONAL ARMS CONTROL: urgent need, limited opportunities, *April 1998*
3. CAPITAL PUNISHMENT AND HUMAN RIGHTS: recent developments, *April 1998*
4. UNIVERSALITY OF HUMAN RIGHTS AND CULTURAL DIVERSITY, *Juni 1998*
5. AN INCLUSIVE EUROPE II, *November 1998*
6. HUMANITARIAN AID: redefining the limits, *November 1998*
7. COMMENTS ON THE CRITERIA FOR STRUCTURAL BILATERAL AID, *November 1998*
8. ASYLUM INFORMATION AND THE EUROPEAN UNION, *Juli 1999*
9. TOWARDS CALMER WATERS: a report on relations between Turkey and the European Union, *Juli 1999*
10. DEVELOPMENTS IN THE INTERNATIONAL SECURITY SITUATION IN THE 1990s: from unsafe security to unsecured safety, *September 1999*
11. THE FUNCTIONING OF THE UNITED NATIONS COMMISSION ON HUMAN RIGHTS, *September 1999*
12. THE IGC AND BEYOND: TOWARDS A EUROPEAN UNION OF THIRTY MEMBER STATES, *Januar 2000*
13. HUMANITARIAN INTERVENTION, *April 2000**
14. KEY LESSONS FROM THE FINANCIAL CRISES OF 1997 AND 1998, *April 2000*
15. A EUROPEAN CHARTER OF FUNDAMENTAL RIGHTS?, *Mai 2000*
16. DEFENCE RESEARCH AND PARLIAMENTARY SCRUTINY, *Dezember 2000*
17. AFRICA'S STRUGGLE: security, stability and development, *Januar 2001*
18. VIOLENCE AGAINST WOMEN: LEGAL DEVELOPMENTS, *Februar 2001*
19. A MULTI-TIERED EUROPE: the relationship between the European Union and subnational authorities, *Mai 2001*
20. EUROPEAN MILITARY-INDUSTRIAL COOPERATION, *Mai 2001*

21. REGISTRATION OF COMMUNITIES BASED ON RELIGION OR BELIEF, *Juni 2001***
22. THE WORLD CONFERENCE AGAINST RACISM AND THE RIGHT TO REPARATION, *Juni 2001*
23. COMMENTARY ON THE 2001 MEMORANDUM ON HUMAN RIGHTS POLICY, *September 2001*
24. A CONVENTION, OR CONVENTIONAL PREPARATIONS? The European Union and the ICG 2004, *November 2001*
25. INTEGRATION OF GENDER EQUALITY: a matter of responsibility, commitment and quality, *Januar 2002*
26. THE NETHERLANDS AND THE ORGANISATION FOR SECURITY AND COOPERATION IN EUROPE IN 2003: role and direction, *Mai 2002***
27. BRIDGING THE GAP BETWEEN CITIZENS AND BRUSSELS: towards greater legitimacy and effectiveness for the European Union, *Mai 2002*
28. AN ANALYSIS OF THE US MISSILE DEFENCE PLANS: pros and cons of striving for invulnerability, *August 2002*
29. PRO-POOR GROWTH IN THE BILATERAL PARTNER COUNTRIES IN SUB-SAHARAN AFRICA: an analysis of poverty reduction strategies, *Januar 2003*
30. A HUMAN RIGHTS BASED APPROACH TO DEVELOPMENT COOPERATION, *April 2003*
31. MILITARY COOPERATION IN EUROPE: possibilities and limitations, *April 2003*
32. BRIDGING THE GAP BETWEEN CITIZENS AND BRUSSELS: towards greater legitimacy and effectiveness for the European Union, *April 2003*
33. THE COUNCIL OF EUROPE: less can be more, *Oktober 2003*
34. THE NETHERLANDS AND CRISIS MANAGEMENT: three issues of current interest, *März 2004*
35. FAILING STATES: a global responsibility, *Mai 2004**
36. PRE-EMPTIVE ACTION, *Juli 2004**

* Gemeinsam herausgegeben vom Beirat für internationale Fragen (AIV) und dem Beratungsausschuss für Fragen des Völkerrechts (ACVZ).

** Auch in französischer und russischer Sprache erhältlich.

Vom Beirat für internationale Fragen erstellte sog. Briefgutachten

(Nur der letzte ist in englischer Sprache erhältlich)

The enlargement of the European Union, *10 Dezember 1997*

The UN Committee against Torture, *19 August 1999*

The Charter of Fundamental Rights, *9 November 2000*

The Dutch presidency of the EU in 2004, *15 Mai 2003****

The results of the Convention on the Future of Europe, *28 August 2003*

From internal to external borders. Recommendations for developing a common European asylum and immigration policy by 2009, *12 März 2004*

*** Gemeinsam herausgegeben vom Beirat für internationale Fragen (AIV) und Beratungsgremium für Ausländerfragen (CAVV).